

TOP 72:

Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung - LwErzgSchulproTeilnV)

Drucksache: 253/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 135 vom 24. Mai 2016, S. 1) wurden das bisherige EU-Schulobst- und -gemüseprogramm sowie das EU-Schulmilchprogramm zu einem neuen EU-Schulprogramm zusammengefasst. Auf nationaler Ebene sind die Programme bislang getrennt im Schulobstgesetz und in der Schulmilch-Durchführungsverordnung geregelt worden. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz - LwErzgSchulproG) vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 2858) wurden diese Vorschriften aufgehoben und dieser Bereich neu geregelt. Damit wurden die nationalen Voraussetzungen für die Durchführung des EU-Schulprogramms geschaffen.

Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung des Schulprogramms werden den Ländern Anzeige- und Übermittlungsfristen gesetzt. Zudem hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft den am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse teilnehmenden Ländern die vorläufige Höhe der Unionsbeihilfe mitzuteilen. Daher schaffen die gesetzten Fristen Rechtssicherheit, Rechtsklarheit und Transparenz für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und für die Länder. Für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gewährleisten die den Ländern auferlegten Fristen, dass es seinen eigenen Mitteilungspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen und fristgemäß die Unionsbeihilfe beantragen kann. Die Einhaltung der Bekanntgabefrist über die vorläufige und endgültige Bewilligung der Unionsbeihilfe seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft gewährleistet den Ländern haushalterische Planungssicherheit.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.